

## **Hinweise für die Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung des VKSG e.V.**

Ein wichtiger Bestandteil der Vertretung der Interessen jedes einzelnen Vereinsmitglieds unseres Verbandes ist die Rechtsschutzversicherung, die der VKSG mit der Versicherungsgesellschaft Concordia in einem Gruppenvertrag abgeschlossen hat. Diesem Vertrag entsprechend hat jedes Vereinsmitglied das Recht, eine separate Grundstücksschutzversicherung mit Sonderkonditionen abzuschließen.

Es sei noch einmal daran erinnert: Die Versicherungssumme beträgt 300 000,- € mit einer Selbstbeteiligung von 150,- € je Rechtsschutzfall. 21,- € ist der Jahresbeitrag und der Rechtsschutz beginnt sofort mit Antragseingang bei der DIVAL GmbH.

Die Inanspruchnahme so einer Gruppenversicherung ist jedoch an besondere Vertragsbedingungen gebunden, an die sich jeder Beteiligte halten muss. Mit diesen Hinweisen wollen wir die Vereinsvorstände noch einmal mit den vereinbarten Vertragsbedingungen und Bearbeitungsmodalitäten vertraut machen.

Was ist von den Vereinsvorständen und den Versicherten zu beachten?

1. Der Gruppenvertrag beschränkt sich auf folgende Wirkungsbereiche:

- Versicherungsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der Interessen des Versicherten aus *Miet- und Pachtverhältnissen sowie aus dinglichen Rechten* für folgende von den versicherten Vereinsmitgliedern selbst genutzte, im Inland gelegene Objekte

- ein Einfamilienhaus einschließlich des dazu gehörenden Grundstücks;
  - oder ein Wochenendhaus ( auch im Sinne des § 5 – Bauwerke- des SchuldRAnpG );
  - oder ein Vereinshaus / eine Ferienwohnung;
  - oder ein unbebautes Grundstück.

- Versicherungsschutz für Steuerrechtssachen vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie

- Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben von Grundstücken.

Ausgeschlossen sind das Vermieter- bzw. Verpächterrisiko oder Grundstücks- und Gebäudebewertungsangelegenheiten.

2. Was gilt als Versicherungsfall?

Die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens setzt den Eintritt eines Versicherungsfalls voraus. Das heißt, es muss ein Ereignis bzw. Verstoß vorliegen, gegen das sich der Versicherungsnehmer mit dem Rechtsschutz versichert hat. Was ist aber dabei zu beachten? Ein Versicherungsfall liegt nur dann vor, wenn das Ereignis bzw. der Verstoß in dem vertraglich vereinbarten Versicherungszeitraum liegt. Das heißt, der Versicherungsfall muss nach Abschluss des Rechtsschutzvertrages und vor seiner Beendigung eingetreten sein.

Bei der Entscheidung, ob ein Versicherungsfall vorliegt, ist auch zu berücksichtigen, wann erstmalig die Ursache bzw. der Auslöser des Rechtsstreits aufgetreten ist und ob dieser Fall vor oder nach Abschluss des Vertrages begann.

Eine Anerkennung als Versicherungsfall setzt auch voraus, dass eine weitgehende Erfolgsaussicht für einen evtl. Rechtsstreit besteht. Eine Vermeidung eines Risikos liegt im Interesse beider Vertragspartner.

### 3. Was ist im Schadensfall zu tun ?

Wichtig und Voraussetzung für die Bearbeitung eines Versicherungsfalls ist die Beratung in der Sprechstunde der Rechtskommission. Dort kann jedes versicherte Vereinsmitglied sich bereits im Vorfeld über den Rechtsfall kostenlos Auskünfte einholen und sich gründlich beraten lassen.

Die Rechtskommission führt ab 1. Juli 2011 nur noch jeden 1. Donnerstag im Monat in Berlin-Adlershof, Dörpfeldstr. 54 , Zi. 117 jeweils von 16,00 bis 18,00 Uhr kostenlos ihre Sprechstunde durch.

4. Nach Anerkennung des Versicherungsfalls durch die Rechtskommission wird bei der Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage beantragt. Dazu ist aber nach Vereinbarung mit der Versicherung nur die Rechtskommission befugt.

5. Eine eigenständige Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Versicherten ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen. Erst durch die Rechtskommission wird ein Anwalt beauftragt. Andere sind dazu nicht befugt!

Abschließend möchten wir die Vereinsvorstände darum bitten, diese Hinweise im Interesse einer ordnungsgemäßen und zügigen Bearbeitung solcher Rechtsfälle bzw. Ereignisse zu beachten und die versicherten Vereinsmitglieder darüber zu informieren.